

99071007002000, 99071007002000

Elternbeitrag festsetzen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/232133166/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071007002000, 99071007002000
Leistungsbezeichnung I	Elternbeitrag festsetzen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kita-Gebühren, Elternbeiträge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindertagespflege (071)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2020

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	BM
Handlungsgrundlage	https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html
Teaser	Seit dem 01. Januar 2020 gilt in Rheinland-Pfalz: Beitragsfrei ab zwei! Somit sind alle Kinder zwischen zwei Jahren und Schuleintritt von Kita-/Krippen-Gebühren befreit.
Volltext	Träger von Tageseinrichtungen, die Teil des Bedarfsplans sind, erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Schulkindern und Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Mittagessen und die Verpflegung wird für alle Kinder ein gesonderter Betrag erhoben. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also dem zuständigen Jugendamt, festgesetzt.
Erforderliche Unterlagen	Dies teilt Ihnen das zuständige Jugendamt auf Anfrage mit.
Voraussetzungen	Elternbeiträge werden vom zuständigen Jugendamt festgesetzt. Vor der Festsetzung muss eine Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege erfolgen. • Die Elternbeiträge sind zu staffeln. Kriterien für die Staffelung können beispielsweise sein: das Einkommen der Eltern, • die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie • die tägliche Betreuungszeit des Kindes

Modul	Sachverhalt
	Bei Familien mit geringem/keinem Einkommen kann der Elternbeitrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. Siehe hierzu Hinweise „Elternbeitrag-Übernahme“ Das zuständige Jugendamt kann Sie hierzu beraten. Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.
Kosten	Dies müssen Sie beim zuständigen Jugendamt erfragen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Dies müssen Sie beim zuständigen Jugendamt erfragen.
Frist	Dies müssen Sie beim zuständigen Jugendamt erfragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für Kinder ab zwei Jahren fallen in Rheinland-Pfalz keine Elternbeiträge mehr an, dennoch können für Kinder unter 2 Jahren und für die Förderung von Schulkindern Gebühren anfallen. Ebenso können für alle Kinder gesonderte Beiträge für Mittagessen und Verpflegung erhoben werden.
Ansprechpunkt	Ihr Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt Ihres Kreises oder Ihrer Stadt.
Zuständige Stelle	
Formulare	Wenden Sie sich hierfür an das zuständige Jugendamt.
Ursprungsportal	Set parental contribution, Elternbeitrag festsetzen